



An die Mitglieder der CDU-Fraktion im
Niedersächsischen Landtag

Berlin, den 15. August 2019
14. Aw 5779
JS/SE 200 33605 01

Verbot betäubungslosen Schächtens

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit großer Beunruhigung habe ich vernommen, dass die CDU-Fraktion im niedersächsischen Landtag beschlossen hat, die nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz zulässigen Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne vorherige Betäubung von Tieren zu verbieten. Obwohl das Verbot im Hinblick auf das muslimische Opferfest gefordert wird, trifft es die jüdische Gemeinschaft im Besonderen, da im Judentum der Verzehr nicht geschächteter Tiere verboten ist. Auch eine zusätzliche Betäubung der Tiere – sei sie reversibel oder irreversibel – ist im Judentum grundsätzlich verboten.

Tierwohl und Tierschutz sind Bestandteile der jüdischen Ethik. Schon die Tora schreibt zahlreiche Gebote zum Schutz der Tiere vor. Die jüdische Schlachtmethode (Schechita) gewährleistet, dass die Tiere bei der Tötung von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden.

Mit dem Akt des Schächtens, d.h. des Schlachtens des Tieres durch einen scharfen Schnitt durch die Luft- und Speiseröhre, die Karotiden und die Jugularvenen mit einem chirurgisch scharfen, schartenfreien und angemessen großen Messer, wird das Tier gleichzeitig betäubt und getötet. Der jüdische Schlachter (Shochet) erwirbt in einer mehrjährigen Ausbildung, in der er sich gründliche Kenntnisse über Anatomie, Pathologie und die jüdischen Gesetze zur Schlachtung aneignet, die entsprechenden Fachkenntnisse, die ihn befähigen, eine sachgemäße Tötung des Tieres durchzuführen. Den Stand seiner aktuellen Kenntnisse und Fähigkeiten muss er in regelmäßigen Prüfungen nachweisen.

Die Trennung der Karotiden beim Schächtschnitt führt zu rapidem Blutverlust. Die sofortige Beendigung des Blutflusses zum Gehirn sowie die damit einhergehende aufgehobene Sauerstoffversorgung des Gehirns führen zum unmittelbaren Bewusstseinsverlust. Da nur ein funktionierendes Gehirn Schmerz wahrnehmen kann und für die Wahrnehmung von Schmerz die Großhirnrinde wesentlich ist, der zerebrale Blutfluss unmittelbar nach dem Schächtschnitt aber sofort und rapide abfällt und damit die Großhirnrinde durch die mangelnde Blutversorgung inaktiv

wird, wird das Tier bewusstlos und fühlt daher keinen Schmerz. Obwohl das Tier bewusstlos ist, kann das Herz nach dem Schnitt wenige Minuten weiter schlagen, da es über die Venen weiter mit Blut aus der Peripherie versorgt wird.

Die Schechita ist die einzige für das Judentum zulässige Methode zum Schlachten von Tieren. Das Judentum lehnt eine zusätzliche Betäubung der Tiere ab, da zum einen – wie oben ausgeführt – das Tier mit dem Akt des Schächtens bereits betäubt wird und zum anderen die gängigen Betäubungsmethoden nicht die religionsgesetzliche Voraussetzung gewährleisten, dass ein gesundes, unversehrtes und lebendiges Tier geschlachtet wird. Die oftmals geforderte Elektrokurzzeitbetäubung, die vorgeblich der Religionsfreiheit als auch dem Tierschutz Rechnung trage, kann beim Tier eine Atemlähmung bewirken, die zu schwerer Schädigung der Muskeln und massiver Stimulation der Sinne führen kann, die für die Tiere schmerzhaft sind. Durch die Lähmung des motorischen Systems infolge dieser Betäubung wird das Tier jedoch daran gehindert, den Stress, den es erfährt, auszudrücken. Sie ist daher mit den jüdischen Religionsgesetzen nicht vereinbar. Bei der Bewertung des Schächtens sollten nicht ästhetische Eindrücke ausschlaggebend sein, sondern die physiologischen Realitäten betrachtet werden.

Die Vorsitzende der CDU auf Bundesebene, Frau Annegret Kamp-Karrenbauer, hat noch vor wenigen Wochen betont, dass jüdisches Leben zu Deutschland gehöre. Der Vorstoß Ihrer Fraktion steht in krassem Widerspruch dazu. Sicherlich ist Ihnen nicht entgangen, dass die niedersächsische AfD im Frühjahr vergangenen Jahres gefordert hat, keine Ausnahmegenehmigungen für das Schächten mehr zu erteilen. Diese unsägliche Allianz infolge Ihres Fraktionsbeschlusses ist Ihnen hoffentlich bewusst.

Ich appelliere daher an Sie, den Beschluss rückgängig zu machen und sich für die weitere Möglichkeit der Durchführung des betäubungslosen religiösen Schlachtens im Sinne einer grundgesetzlich gewährleisteten ungestörten Religionsausübung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Josef Schuster
Präsident

